

2. Kapitel: Grundprinzipien des Internationalen Urheberrechts

Das internationale Urheberrecht ist geprägt durch die Debatte Territorialität versus Universalität. Hinter diesen Begriffen steht die Diskussion, ob das Urheberrecht auf das jeweilige Staatsgebiet begrenzt ist, oder ob einem einmal entstandenen Urheberrecht eine weltweite Geltung zukommt. Bedeutung erlangt die Auseinandersetzung, da die nationalen Urheberrechtsordnungen hinsichtlich der Frage, wem ein Urheberrecht originär zusteht, erheblich voneinander abweichen. Es hat daher tatsächliche Auswirkungen für den Schöpfer eines Werkes, ob das ihm zustehende Urheberrecht in jedem Staat erneut nach den dort geltenden Normen überprüft werden muss, oder ob seine Inhaberschaft an einem einmal entstandenen Urheberrecht in allen weiteren Staaten auf der Welt anzuerkennen ist. Besondere Schwierigkeiten stellen sich darüber hinaus auf kollisionsrechtlicher Ebene, wo das Schutzlandprinzip und das Ursprungslandprinzip miteinander konkurrieren. Man ist sich nicht einig, ob in Fällen mit grenzüberschreitenden Bezügen das Recht desjenigen Staates zur Anwendung gelangen soll, für dessen Gebiet der Kläger gerichtlichen Schutz begehrt, oder das Recht des Staates, in welchem das Werk seinen Ursprung hat. Problematisch ist insoweit, dass es im internationalen Urheberrecht an einem klaren und einfach zu definierenden Anknüpfungsmerkmal hinsichtlich der Frage mangelt, nach welchem Recht ein Sachverhalt zu beurteilen ist. Grund hierfür ist zum einem die Eigenart des Urheberrechts, zugleich Persönlichkeits- als auch Eigentumsrecht zu sein.¹² Zum anderen sind Immaterialgüter, anders als körperliche Gegenstände, schwer zu lokalisieren. Sie sind gerade nicht an einem einzigen, leicht auszumachenden Ort belegen, sondern kennen keine Staatsgrenzen und werden an vielen Plätzen auf der Welt zeitgleich verwertet und genutzt. Sie sind ubiquitär.¹³ Aufgabe des Urheberkollisionsrechts ist daher die Bestimmung jener Rechtsordnung, die bei grenzüberschreitenden Tatbeständen zur Entscheidung herangezogen werden soll.

Die Auseinandersetzung über die Charakterisierung des Urheberrechts als territoriales bzw. universales Recht ist dem Grunde nach dogmatischer Natur. Praktisch von wesentlich größerer Bedeutung ist die Entscheidung hinsichtlich der kollisionsrechtlichen Anknüpfungsregel. Denn erst das Kollisionsrecht gibt Antwort auf die Frage, welche nationale Rechtsordnung im konkreten Fall bei einem Sachverhalt mit grenzüberschreitenden Bezügen zur Anwendung gelangt. Der Diskussion Schutzlandprinzip versus Ursprungslandprinzip kommt daher in der Praxis die entscheidende Rolle zu.¹⁴ Dennoch stehen die Prinzipien der Territorialität und Universalität in so engem Zusammenhang mit den jeweiligen Kollisionsnormen, dass ihre Dis-

12 *Mäger*, Schutz des Urhebers, 1995, S. 25.

13 *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 793; *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 45.

14 So auch *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 83 f.

kussion (unter § 1) der Behandlung der *lex loci protectionis* bzw. *lex originis* (unter § 2) vorweg gestellt wird.

§ 1 Territorialitätsprinzip und Universalitätsprinzip

Insbesondere das Territorialitätsprinzip spielt im Immaterialgüterrecht eine gewichtige Rolle.¹⁵ Doch bereits bei der Frage, was konkret dieser Grundsatz beinhaltet, nehmen die Unstimmigkeiten ihren Anfang.¹⁶ Macht man sich jedoch auf die Suche nach einem kollisionsrechtlichen Lösungsmodell hinsichtlich der Bestimmung des anwendbaren Rechts auf internationale, grenzüberschreitende Urheberrechtsfallgestaltungen, so ist es unerlässlich, sich mit dem Verständnis des Territorialitätsprinzips zu befassen, bevor man in die Diskussion möglicher internationalprivatrechtlicher Regeln eintritt.

Dem Territorialitätsprinzip gegenüber steht das Universalitätsprinzip. Insbesondere in Deutschland wurde Mitte der siebziger Jahre ein Wechsel weg von der territorial begrenzten Wirkung der Urheberrechte hin zu deren universaler Anerkennung diskutiert, welcher aber aus Sicht der Anhänger des Letzteren nicht zum Erfolg führte.¹⁷ Dennoch verstummte zumindest in Deutschland die Forderung nach einem solch grundlegenden Wandel nie vollständig.¹⁸ Der Diskussion wurde erneut Zündstoff geliefert durch den rasanten Anstieg der weltweiten Verwertungsmöglichkeiten in den vergangenen Jahren. Dabei erscheint es jedoch fraglich, ob die weltweite Anerkennung von Urheberrechten zur Lösung dieser neuen Probleme beitragen kann, oder ob, trotz aller technologischen Entwicklungen, weiterhin das Territorialitätsprinzip maßgebend sein soll.

Um dieser Frage nachgehen zu können, wird vorab das materielle Verständnis des Territorialitätsprinzips (unter I.) und des Universalitätsprinzips (unter II.), welches dieser Arbeit zugrunde liegt, dargestellt, bevor Punkte der Kritik und Gründe für die Rechtfertigung der Grundsätze angeführt werden (unter III.).

15 Siehe zur geschichtlichen Entwicklung des Territorialitätsprinzips *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 53 f.

16 Siehe *Intveen*, Internationales Urheberrecht, 1999, S. 21 m.w.N.

17 Hierzu insbesondere die Beiträge von *Neuhaus*, *RabelsZ* 40 (1976), 191 ff., *Drobnig*, *RabelsZ* 40 (1976), 195 ff., sowie eine Erwiderung auf diese von *Ulmer*, *RabelsZ* 41 (1977), 479 ff.

18 Insbesondere *Schack* tritt seit Ende der siebziger Jahre konsequent für die weltweite Anerkennung der Urheberrechte ein, siehe *Schack*, Anknüpfung im IPR, 1979, Rn. 17 ff. einerseits sowie *ders.*, Urheberrecht, 2005, Rn. 806 ff. andererseits. In jüngerer Zeit kritisierte *Intveen* das Territorialitätsprinzip, *Intveen*, Internationales Urheberrecht, 1999, S. 20 ff., und auch *Regelin* hält das Festhalten an der territorial begrenzten Wirkung von Urheberrechten für ungebracht, siehe *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 45 ff.

I. Begriff der Territorialität

Der Begriff der Territorialität wird häufig im Rahmen kollisionsrechtlicher Auseinandersetzungen angeführt, ohne dass für ihn eine einheitlich anerkannte Definition existiert. Spricht man im internationalen Privatrecht von Territorialität, so ist hiermit die räumlich beschränkte, tatsächliche Wirkung von Rechtsnormen, eines Rechtsaktes oder eines Rechtsverhältnisses gemeint.¹⁹

Territorialität bedeutet demnach im Bereich des Urheberrechts die auf das Territorium eines Staates begrenzte materielle Wirkung der Urheberrechtsnormen.²⁰ Dabei ist der Begriff der „begrenzten Wirkung“ in dem Sinne zu verstehen, dass ein in einem Staat anerkanntes Urheberrecht dem Berechtigten Ausschließlichkeitsrechte auch nur für das Territorium dieses Staates gibt. Nur innerhalb dieses Staatsgebietes kann der Berechtigte unerlaubte Benutzungshandlungen untersagen und alle anderen von der Nutzung seines Werkes ausschließen.²¹ Folge dieses eingeschränkten Wirkungsbereiches ist der Umstand, dass inländische Urheberrechte nur durch inländische Verletzungshandlungen beeinträchtigt werden können, ausländische Urheberrechte dementsprechend nur durch im jeweiligen Ausland stattfindende Handlungen.²² Abzugrenzen ist die territorial begrenzte Wirkung von einer universalen

19 So die Rechtsprechung: BGH vom 16.6.1994, BGHZ 126, 252, 256 = GRUR 1994, 798, 799 – „Folgerecht mit Auslandsbezug“; ebenso die Literatur: *Neuhaus*, Grundbegriffe des IPR, 1976, S. 182 ff., der sich grundsätzlich mit dem Begriff der Territorialität im IPR beschäftigt; *Cigoj*, in: FS *Firsching*, 1985, S. 53, 59; siehe auch *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 46 ff.; diesen Grundbegriff der Territorialität unterteilt *Neuhaus* in eine absolute und eine relative Territorialität. Im Falle der absoluten Territorialität würden ausländische Rechtserscheinungen schlichtweg ignoriert werden. Im Rahmen der relativen Territorialität habe ein Auslandsgeschehen zwar keine unmittelbare Wirkung im Inland, könne dort jedoch mittelbar berücksichtigt werden. Eine solch mittelbare Beachtung finde in der Form statt, dass auch die Verletzung eines ausländischen Schutzrechts im Inland festgestellt und daraus resultierende Ansprüche geltend gemacht werden können. Hierunter fielen auch die Immaterialgüterrechte und mit diesen das Urheberrecht. Siehe hierzu *Neuhaus*, Grundbegriffe des IPR, 1976, S. 184.

20 So die Rechtsprechung: BGH vom 3.3.2004, BGHSt 49, 93, 97 f. = GRUR 2004, 421, 422 – „Tonträgerpiraterie durch CD-Export“; BGH vom 27.2.1981, BGHZ 80, 101, 104 = GRUR Int. 1981, 562, 563 – „Schallplattenimport“; ebenso die Literatur: *Troller*, Immaterialgüterrecht, Bd. 1, 1983, S. 136; *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 1980, S. 81; *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 798; *Zweigert/Puttfarken*, GRUR Int. 1973, 573 f.; *Koumantos*, DdA 1988, 439, 441; *Sack*, WRP 2000, 269, 271; *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 48; *Intveen*, Internationales Urheberrecht, 1999, S. 23; *Drexler*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmaterialgüterR, Rn. 7; *Katzenberger*, in: *Schricker*, Urheberrecht, 1999, Vor §§ 120 ff. Rn. 123; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 28; *Klass*, GRUR Int. 2007, 373, 379.

21 *Troller*, Immaterialgüterrecht, Bd. 1, 1983, S. 137.

22 So der BGH vom 16.6.1994, BGHZ 126, 252, 256 = GRUR 1994, 798, 799 – „Folgerecht mit Auslandsbezug“; *Ulmer*, Immaterialgüterrechte im IPR, 1975, Rn. 14; *von Bar*, UFITA 108 (1988), 27, 39; *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 802; *ders.*, Anknüpfung im IPR, 1979, Rn. 14; *Goldstein*, International Copyright, 2001, S. 63; *Martiny*, RabelsZ 40 (1976), 218, 220;

Anerkennung eines einmal entstandenen Urheberrechts.²³ Dem Territorialitätsprinzip folgend gelangt ein Urheberrecht nur in dem Staat zur Entstehung, dessen gesetzliche Voraussetzungen diesbezüglich erfüllt sind. Das Territorialitätsprinzip führt danach zum Vorliegen eines Bündels nationaler Urheberrechte (sog. Kegel'sche Bündeltheorie)²⁴, wogegen das Universalitätsprinzip die weltweite Achtung eines Urheberrechts begründet.

In Literatur und Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet wird die Frage, ob das Territorialitätsprinzip neben einem sachrechtlichen auch einen kollisionsrechtlichen Gehalt aufweist. Die Vertreter eines kollisionsrechtlichen Inhalts sehen in der territorialen Begrenzung der Urheberrechte eine Verweisung auf das Recht des Schutzlandes.²⁵ Wie oben dargelegt regelt das Territorialitätsprinzip jedoch ausschließlich die faktische, auf das jeweilige Staatsgebiet begrenzte materielle Wirkung nationaler Urheberrechte.²⁶ Selbst wenn aufgrund internationaler Absprachen der Schutz ausländischer Rechte in einem Staat vorgeschrieben ist, beantwortet das Territorialitätsprinzip nicht die Frage, nach welcher nationalen Rechtsordnung ein ausländisches Recht zu schützen ist.²⁷ Es trifft selbst keine Aussage darüber, wessen Staates Urheberrecht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zur Anwendung gelangt. Aus diesem Grunde kann dem Grundsatz der Territorialität keine Bedeu-

Mäger, Schutz des Urhebers, 1995, S. 33; Sack, WRP 2000, 269, 271; Muth, Die Bestimmung des anwendbaren Rechts, 2000, S. 57 f.

23 Regelin, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 46 f.; so auch v. Welser, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 5.

24 Siehe hierzu Kegel, in: Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 10, 1996, Anh. Art. 12 EGBGB Rn. 16.

25 Katzenberger, in: Schricker, Urheberrecht, 1999, Vor §§ 120 ff. Rn. 124 m.w.N.; ebenso von Bar, UFITA 108 (1988), 27, 42 ff., sowie ders., Internationales Privatrecht, Bd. 2, 1991, Rn. 707 ff. Von Bar möchte das sachrechtliche Territorialitätsprinzip um ein kollisionsrechtliches Territorialitätsprinzip ergänzen, da beide „Schwestern desselben Gedankens“ seien (a.a.O., Rn. 708); im Ergebnis meint er damit wohl lediglich, dass auf kollisionsrechtlicher Ebene auf das Recht des Schutzlandes abgestellt werden soll. Es bleibt aber etwas unklar, ob er diesen kollisionsrechtlichen Grundsatz tatsächlich dem sachrechtlichen Territorialitätsprinzip entnimmt, oder ob er auf Grundlage des sachrechtlichen Territorialitätsprinzips die Anwendung der kollisionsrechtlichen *lex loci protectionis* befürwortet. Zur Frage des sachrechtlichen bzw. kollisionsrechtlichen Gehalts des Territorialitätsprinzips äußert sich auch ausführlich Fentiman, in: Drexel/Kur (Hrsg.), IP und PIL, 2005, S. 129, 139 ff., der in diesem Zusammenhang von „a weak view of territoriality“ und „a strong view of territoriality“ spricht.

26 Zweigert/Puttfarcken, GRUR Int. 1973, 573, 674.

27 Schack, Anknüpfung im IPR, 1979, Rn. 14 f.; ders., Urheberrecht, 2005, Rn. 804; so auch Lucas/Lucas, Propriété Littéraire, 2006, Rn. 1313; Drexel weist zudem darauf hin, dass die territoriale Begrenzung von Urheberrechten erst auf der Ebene des Sachrechts relevant wird. Diese Aussage beruht auf dem Grundgedanken, dass bei Geltung des Schutzlandprinzips der Kläger durch seinen Klägervortrag das anwendbare Recht wählt. Erst im Rahmen der Prüfung des materiellen Rechts wird der Umstand relevant, ob auf dem Territorium des Schutzlandes tatsächlich eine Verletzungshandlung stattgefunden hat. Siehe hierzu Drexel, in: Münchener Kommentar, Bd. 11, 2006, IntImmaterialgüterR, Rn. 12 f.

tung für das Kollisionsrecht zukommen. Es handelt sich vielmehr um ein Prinzip, welches ausschließlich dem Sachrecht zuzuordnen ist.²⁸

II. Begriff der Universalität

Die Anhänger des Universalitätsprinzips fordern die weltweite Anerkennung eines einmal entstandenen Urheberrechts als einheitliches Ganzes.²⁹ Anders als beim Territorialitätsprinzip soll dem Urheber kein Bündel nationaler Rechte zustehen, sondern ein einziges und universal anzuerkennendes Schutzrecht.³⁰ Wie das Territorialitätsprinzip weist das Universalitätsprinzip keinen kollisionsrechtlichen Gehalt auf, da es keine Antwort auf die Frage gibt, welcher Rechtsordnung dieses universal anzuerkennende Urheberrecht unterliegen soll. Es stellt ebenso eine Regelung des Sachrechts dar. Als solche beinhaltet es den Grundsatz der unbegrenzten Wirkung von Urheberrechten, welcher dann mit Hilfe des kollisionsrechtlichen Ursprungslandprinzips auf der Ebene des IPR Bedeutung erlangt und zur Bestimmung des jeweils anzuwendenden Rechts führt.

III. Kritik und Rechtfertigung beider Prinzipien

Der Grundsatz der territorial begrenzten Wirkung von Normen ist auch heute in Deutschland noch weitgehend im Bereich der Immaterialgüterrechte von Rechtsprechung und Literatur anerkannt. Das Reichsgericht hatte bereits 1927 die territoriale Begrenztheit des nationalen Zeichenrechts in einer Entscheidung festgestellt, in der es um den Konflikt eines in Deutschland eingetragenen Rechts mit einem Zeichenrecht aufgrund internationaler Registrierung ging. Wegen des Grundsatzes der Nationalität der Marke stelle es einen Übergriff auf die Rechtssphäre anderer souveräner Staaten dar, wenn ein Staat für Rechte, die er für sein Territorium geschaffen habe,

28 So die wohl herrschende Meinung, siehe *Schack*, Anknüpfung im IPR, 1979, Rn. 14 ff.; *ders.*, Urheberrecht, 2005, Rn. 804 f.; *Zweigert/Puttfarcken*, GRUR Int. 1973, 573, 574; *Sack*, WRP 2000, 269, 271; *Muth*, Die Bestimmung des anwendbaren Rechts, 2000, S. 58; *Drexl*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmaterialgüterR, Rn. 13; *Katzenberger*, in: *Schricker*, Urheberrecht, 1999, Vor §§ 120 ff. Rn. 123; v. *Welser*, in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 5; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 28.

29 *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 806.

30 *Katzenberger*, in: *Schricker*, Urheberrecht, 1999, Vor §§ 120 ff. Rn. 122; *Drexl*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmaterialgüterR, Rn. 9; *Walter*, in: *Loewenheim*, Urheberrecht, 2003, § 58 Rn. 4; v. *Welser*, in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 6; *Hoeren/Thum*, in: *Dittrich* (Hrsg.), Beiträge zum Urheberrecht, Bd. V, 1997, S. 78, 89 f.; *Gesmann-Nuissl*, in: *Ensthaler/Bosch/Völker* (Hrsg.), Handbuch Urheberrecht und Internet, 2002, S. 404, 430 f.; *Intveen*, Internationales Urheberrecht, 1999, S. 87 f.; siehe zu den Begriffen der jeweils absoluten sowie relativen Territorialität und Universalität auch *Neuhaus*, Grundbegriffe des IPR, 1976, S. 179 ff..